

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 599. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022

Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 7 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten. Nach Überprüfung beschließt der Bewertungsausschuss für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 wie folgt:

GOP des EBM	Bewertung in Punkten	
	bisher	neu
35571	186	192
35572	78	80
35573	95	98

Teil B

zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 15. Juni 2022

Ankündigung einer möglichen weiteren Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 im Jahr 2022

Zum Ende des 1. Halbjahres 2022 werden Ergebnisse einer Sonderauswertung der im Dezember 2021 veröffentlichten, aktualisierten Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2019 erwartet. Sollten sich die empirischen Personalkosten in Praxen von psychologischen Psychotherapeuten im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2015 verändert haben und die in den Leistungsbewertungen der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 EBM berücksichtigten empirischen Personalkosten angepasst werden, kann dies zu einer weiteren Anpassung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 führen: steigende empirische Personalkosten können eine Absenkung und sinkende Personalkosten eine Aufwertung der Gebührenordnungspositionen zur Folge haben.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 599. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 und Teil B zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 15. Juni 2022

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss des Bewertungsausschusses ist § 87 Abs. 2c Satz 7 SGB V. Danach haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss führt mit dem vorliegenden Beschluss seine Beschlussfassung zur Bewertung psychotherapeutischer Leistungen, zuletzt in der 557. Sitzung am 18. Mai 2021, fort. Er hat im vorliegenden Beschluss die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 11. Oktober 2017 (Az.: B 6 KA 35/17 R, B 6 KA 36/17 R und B 6 KA 37/17 R) umgesetzt, in denen das Bundessozialgericht bei der Festsetzung der normativen Personalkosten eine zeitnahe Anpassung nach Tarifänderungen als notwendig dargestellt hat.

Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. (vmf) und die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA) haben am 8. Dezember 2020 einen Tarifvertrag abgeschlossen. Nach Überprüfung ist eine Anpassung der Strukturzuschläge zur Berücksichtigung der (normativen) Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft erforderlich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vom Bewertungsausschuss in seinem Beschluss berücksichtigten Gehaltstarifabschlüsse für Medizinische Fachangestellte dargestellt. Die für die Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge relevanten normativen Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft sind in der rechten Spalte abgebildet.

Geltungsjahr Struktur- zuschlag	Tarifvertrag vom	Gehalt pro Monat ¹⁾	Lohnneben- kosten	Jahreswert Vollzeitkraft ²⁾	Jahreswert Halbtagskraft = Normative Personalkosten
		Euro	Prozent	Euro	Euro
2022	08.12.2020	3.349	21,975	42.538	21.269

1) Tätigkeitsgruppe II mit 13-16 Berufsjahren.

2) Laut jeweils gültigem Manteltarifvertrag: Im Jahr 2022 inkl. einer Sonderzahlung in Höhe von 70 % des regelmäßigen Monatsgehaltes.

Die Strukturzuschläge dienen der Refinanzierung der Differenz zwischen den normativen Personalkosten und den in den Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen abgebildeten empirischen Personalkosten. Die mit dem vorliegenden Beschluss erfolgte Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge berücksichtigt die veränderten normativen Personalkosten. Die zum Abzug gebrachten empirischen Personalkosten (4.553 Euro) beruhen auf einer Sonderauswertung der Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2015 (KSE 2015), welche das Institut des Bewertungsausschusses durchgeführt hatte.

Zum Ende des 1. Halbjahres 2022 werden Ergebnisse einer Sonderauswertung der im Dezember 2021 veröffentlichten, aktualisierten KSE 2019 erwartet. Sollten sich die empirischen Personalkosten in Praxen von psychologischen Psychotherapeuten im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2015 verändert haben und die in den Leistungsbewertungen der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 EBM berücksichtigten empirischen Personalkosten angepasst werden, kann dies zu einer weiteren Anpassung der Strukturzuschläge führen: steigende empirische Personalkosten können eine Absenkung und sinkende Personalkosten eine Aufwertung der Strukturzuschläge zur Folge haben.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2022 in Kraft.